

**Entwurf**

Anlage zur notariellen Urkunde (UR [...] des Notars [...])

**Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft  
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(Gesellschaftsvertrag)**

zwischen

der **Agentur für Arbeit Magdeburg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit  
Selbstverwaltung, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn  
Wolfgang Meyer, Hohepfortestraße 37, 39104 Magdeburg

– nachfolgend „**Agentur**“ genannt –

und

der **Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr.  
Lutz Trümper, Alter Markt 6, 39090 Magdeburg

– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Gesellschaftszweck

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Gesellschafterversammlung

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Beirat

§ 8 Geschäftsjahr

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

§10 Jahresabschluss

§ 11 Rechte auf Einsichtnahme

§ 12 Bekanntmachungen

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 14 Kosten

## **Präambel**

Das zum 01. Januar 2004 in Kraft getretene Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, veröffentlicht am 29.12.2003 im BGBl. I Nr. 66/03, sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Zur Umsetzung der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II haben die Agentur und die Stadt eine Absichtserklärung und Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche die vorübergehende Aufgabenverteilung bei der Zusammenarbeit bis zur Gründung einer ARGE nach § 44 b SGB II festlegt. Es ist Ziel und Wille der Parteien die Aufgaben nach dem SGB II gemeinsam auf der Basis vertrauensvoller und kooperativer Zusammenarbeit in einer ARGE zu erfüllen. Dabei wird der Grundsatz angestrebt, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Des Weiteren die individuelle Beschäftigungsfähigkeit nach den Prinzipien des Förderns und Forderns wieder herzustellen oder zu verbessern und die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Milderung der finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Die Agentur und die Stadt (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „**Gesellschafter**“) sind sich darüber einig, dass die Umsetzung nur in einer gleichberechtigten Partnerschaft Erfolg haben kann. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt folgender Gesellschaftsvertrag:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) Die Gesellschaft (nachfolgend auch bezeichnet als "**ARGE**") führt den Namen

**„Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH“**

(2) Die ARGE hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

## **§ 2**

### **Gesellschaftszweck**

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Stadt, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Gesellschaftern auf der Grundlage des gesondert vereinbarten Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages übertragen werden.
- (2) Die ARGE ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ARGE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der ARGE beträgt 25.000,00 €  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
  - a) die Agentur eine Stammeinlage von 12.500,00 €
  - b) die Stadt eine Stammeinlage von 12.500,00 €
- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die ARGE hat zwei GeschäftsführerInnen. Er/Sie vertreten die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Die ARGE wird durch die GeschäftsführInnen gemeinschaftlich vertreten oder durch eine/n GeschäftsführerIn gemeinschaftlich mit einer/m ProkuristIn oder durch zwei ProkuristInnen vertreten. Die GeschäftsführerInnen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Gesellschafter können die GeschäftsführerInnen allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der ARGE mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.
- (4) Die GeschäftsführerInnen sind verpflichtet, die Geschäfte der ARGE in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die GeschäftsführerInnen entscheiden über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und üben das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis im Sinne des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages innerhalb der ARGE aus. Der/Die GeschäftsführerInnen haben den Gesellschaftern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.
- (6) GeschäftsführerInnen werden grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen. Die Bestellung für die erste Amtszeit erfolgt in

Abweichung zu Satz 1 durch Benennung der GeschäftsführerInnen in § 5 Abs. 9 dieses Vertrages.

## **§ 5**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der ARGE statt.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftsvertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen und bei Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der ARGE erforderlich ist.
  
- (3) Die Agentur wird in der Gesellschafterversammlung durch ihren Vorsitzenden der Geschäftsführung oder einen von ihm ständigen Bevollmächtigten vertreten. Die Stadt wird gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm ständigen Bevollmächtigten vertreten. Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform.
  
- (4) Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist im Wechsel zunächst der Oberbürgermeister der Stadt und nach Ablauf der Amtszeit der Geschäftsführung der Vorsitzende Geschäftsführer der Agentur oder der jeweils von diesen bevollmächtigte ständige Vertreter.
  
- (5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und zur Beschlussfassung festzulegen.

- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zu erheben.
- (7) Jeder Gesellschafter sowie die GeschäftsführerInnen der ARGE kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.
- (8) GeschäftsführerInnen können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschaftervertreter dem ausdrücklich widerspricht.
- (9) Die Gesellschafter bestellen für die erste Amtszeit von drei Jahren Herrn Groenewold von der Agentur zum Geschäftsführer der ARGE und als GeschäftsführerIn **Frau Siegrid Rosam** von der Stadt.

## § 6

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn, soweit gesetzlich zulässig, kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, per E-mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Einstimmigkeit. Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der ARGE ist ebenfalls ein einstimmiger Beschluss nötig.

- (3) Die Gesellschafter verfügen jeder über 125 Stimmenanteile. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Stadt den Weisungen des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Empfang der Abschrift nach § 5 Abs. 6 durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt, soweit gesetzlich möglich.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie beschließt insbesondere
1. den Finanzplan einschließlich Organisations- und Qualifikationsplan,
  2. den Bezugszeitraum für die Abrechnung der Infrastrukturkosten nach § 11 des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages,
  3. die Bestellung und die Abberufung von GeschäftsführerInnen sowie die Entlastung derselben,
  4. die Bestellung von ProkuristInnen,
  5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages,
  6. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mindestens für ein Geschäftsjahr im Voraus die Zielstellungen für das Leistungsprofil der ARGE in Form einer Zielvereinbarung beginnend ab 01.01.2006. In der Übergangszeit des Jahres 2005 stimmen sich die Gesellschafter regelmäßig (vierteljährlich) zu den Zielvorstellungen für das Leistungsprofil der ARGE ab.

## **§ 7**

### **Beirat**

- (1) Die Gesellschafter errichten einen beratenden Beirat. Der Beirat empfiehlt in beratender Funktion zur Aufgabenwahrnehmung in der ARGE insbesondere im Rahmen der §§ 16 und 17 SGB II, zu strategischen Zielperspektiven und zu modellhaften Herangehensweisen bei der Lösung der Aufgaben der ARGE.
- (2) Der Beirat setzt sich aus einem/r Arbeitgeber- und einem/r ArbeitnehmervertreterIn, einem/r VertreterIn der Stadt und einem/r VertreterIn der Agentur sowie bis zu vier StadträtInnen zusammen.
- (3) Der Beirat wird mindestens halbjährlich von der Geschäftsführung über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine/n Vorsitzende/n aus den Reihen der Mitglieder. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie muss an den Sitzungen teilnehmen, wenn die Mehrheit des Beirates dies verlangt.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates vertritt die ARGE gegenüber den GeschäftsführerInnen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

## **§ 9**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses aller Gesellschafter. Als Verfügung in diesem Sinn gelten auch die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Eingehung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet. Diese Beschränkungen gelten auch für Teile von Geschäftsanteilen. Die Bestimmungen des § 17 GmbHG bleiben unberührt.

## **§10**

### **Jahresabschluss**

(1) Die GeschäftsführerInnen stellen für jedes Kalenderjahr bis zum 01. September des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

- (2) Die GeschäftsführerInnen stellen ebenfalls für jedes Kalenderjahr einen Organisations- und Qualifikationsplan . Aus diesem ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind.
- Der Organisations- und Qualifikationsplan ist dem Finanzplan als Anlage beizufügen.
- (3) Die GeschäftsführerInnen haben für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht im Sinne des § 121 GO LSA in Verbindung mit dem HGrG und in analoger Anwendung des EigBG LSA aufzustellen.

## **§ 11**

### **Recht auf Einsichtnahme**

- (1) Die Stadt ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der ARGE zu nehmen; ferner stehen der Stadt die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. Für die Innenrevision der Agentur gilt das Gleiche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 49 SGB II. Dies schließt das Recht zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof ein.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
- (3) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Stadt an der ARGE.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger sowie soweit zulässig im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 14**  
**Kosten**

Die Gesellschafter tragen die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten bis zu 5.000,00 € zu gleichen Teilen.

Magdeburg, den

Für die Agentur

Für die Stadt

---

Meyer

---

Dr. Trümper